

# **GR\_GERICHTE R 2016 72 vom 11. Mai 2017**

GR Gerichte, 2017-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_R\\_2016\\_72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2016_72)

FR: GR\_GERICHTE R 2016 72 du 11 mai 2017

IT: GR\_GERICHTE R 2016 72 del 11 maggio 2017

## **Regeste**

Baueinsprache | Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Am 9. November 2010 beschloss die Gemeindeversammlung der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ eine Gesamtrevision der Ortsplanung. Diese umfasste insbesondere auch den Generellen Erschliessungsplan 1:2000 Verkehr, vom 9. November 2010 (GEP 1:2000 Verkehr; genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden am 5. Juli 2011, Prot.-Nr. 615). Dabei wies die Regierung des Kantons Graubünden hinsichtlich der in den GEP 1:2000 Verkehr aufgenommenen Sammelstrasse West zwischen der I.\_\_\_\_\_ -strasse und der K.\_\_\_\_\_ -strasse darauf hin, dass bei der Linienführung gemäss kommunalem Baugesetz auf eine hohe Weinbergmauer Rücksicht zu nehmen resp. diese zu erhalten sei. Für den vorliegenden relevanten Planperimeter sind dem Regierungsbeschluss keine Bemerkungen zu entnehmen.

### **E. 6**

Am 7. Februar 2014 bewilligte das Tiefbauamt Graubünden (TBA) die Zufahrt zum Quartier G.\_\_\_\_\_ ab der I.\_\_\_\_\_ -strasse.

### **E. 7**

Die Ortsplanungsrevision vom 25. Juni 2015, von der Regierung des Kantons Graubünden am 24. November 2015 genehmigt, berührte das Gebiet G.\_\_\_\_\_ nicht.

### **E. 8**

Am 23. Februar 2016 reichte die F.\_\_\_\_\_ AG ein Baugesuch für die Erstellung von vier Mehrfamilienhäusern A - D und einer unterirdischen Einstellhalle auf den Parzellen 1737 - 1739 ein. Dieses sah insgesamt 26 Wohnungen von unterschiedlicher Grösse und 39 Fahrzeugabstellplätze

- 4 - vor. Davon waren sieben als Besucherparkplätze vorgesehen (vier als Aussen- und drei als Innenabstellplätze).

### **E. 9**

Gegen dieses Bauvorhaben erhoben B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ sowie E.\_\_\_\_\_ in getrennten, aber praktisch gleichlautenden Eingaben vom 8. resp. 13. April 2016 Einsprache. Darin wurde beantragt, dass das Bauvorhaben der F.\_\_\_\_\_ AG abzuweisen sei. Zur Begründung wurden insbesondere die Verletzung von Vorschriften über den Grenzabstand, eine unzureichend dimensionierte Zufahrt zur Tiefgarage sowie die Unvereinbarkeit der geplanten Erschliessung mit übergeordnetem Recht vorgebracht.

### **E. 10**

Die F.\_\_\_\_\_ AG nahm zu den Einsprachen am 2. Mai 2016 Stellung und beantragte die Abweisung der Einsprachen. Sie brachte insbesondere vor, dass die Strassenerschliessung zu den Parzellen in Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen GEP 1:2000 Verkehr vorgesehen sei. Im Übrigen sei der QP G.\_\_\_\_\_ rechtskräftig und auch die Zufahrt zur Einstellhalle richte sich nach den Vorgaben des QP G.\_\_\_\_\_. Ausserdem seien auch die notwendigen Grenzabstände eingehalten.

### **E. 11**

Mit Entscheid vom 3. Juni 2016/5. September 2016, mitgeteilt am 23. September 2016, lehnte der Gemeinderat X.\_\_\_\_\_ die Einsprachen ab. Die Kosten von je Fr. 2'220.50 wurden den Einsprechern B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ resp. E.\_\_\_\_\_ auferlegt. Zur Begründung führte die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ unter anderem aus, dass insbesondere die Verkehrsführung über die Erschliessungsstrasse westlich und südlich der Parzelle 1736, die Abtretung von Land hinsichtlich der Erstellung der Einmündung auf die Parzelle 1737 sowie die Klarstellung des kleinen Grenzabstandes von 4 m bei Massivbauweise Gegenstand des QP G.\_\_\_\_\_ gewesen sei. B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ hätten den Quartierplan unterzeichnet. E.\_\_\_\_\_ habe gegen den QP G.\_\_\_\_\_ anlässlich der öffentlichen Auflage keine

- 5 - Einsprache erhoben, obwohl er schon zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der Parzellen 44 und 29 (wohl die später abparzellierte Parzelle 2529 gemeint) gewesen sei. Diese habe er nämlich bereits am 16. Februar 2006 erworben. Ausserdem sei auch die Erschliessungsstrasse, welche im rechtskräftigen QP G.\_\_\_\_\_ vorgesehen sei, bereits im GEP 1:2000 Verkehr festgelegt worden. Im Regierungsentscheid vom 1. Juni 1999 über die Planungsbeschwerde habe die Regierung des Kantons Graubünden dargelegt, warum diese Festlegung nicht zu beanstanden sei. Weitere Ausführungen betrafen die Einhaltung der anwendbaren Grenzabstände, die Regelung über die Beanspruchung und Abgeltung der Parzelle 1736 und die Feststellung, dass die Aussenabstellplätze keine übermässigen Lärmimmissionen verursachen würden.

### **E. 12**

Die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ erteilte der F.\_\_\_\_\_ AG ebenfalls am 23. September 2016 die Baubewilligung unter Bedingungen und Auflagen. Diese wurde auch dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eröffnet. Gemäss der aufgeführten Rechtsmittelbelehrung, könne dagegen innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

### **E. 13**

Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates X: \_\_\_\_\_ vom 23. September 2016, zugestellt am 27. September 2016, erhoben sowohl B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ (Verfahren R 16 72) als auch E.\_\_\_\_\_ (Verfahren R 16 73), jeweils vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Markus Janett, am 24. Oktober 2016 mit getrennt eingereichten Eingaben Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ sowie E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) beantragten jeweils die Abweisung des angefochtenen Entscheides sowie des im Bezirksamtsblatt publizierten Bauvorhabens Nr. \_\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_\_ AG auf den Parzellen 1737, 1738 und 1739, Grundbuch der Gemeinde X.\_\_\_\_\_. Dazu führten sie insbesondere aus, dass anlässlich der Ortsplanungsrevision vom 9. November 2010 im fraglichen Gebiet G.\_\_\_\_\_ sowohl der Zonen-

- 6 - plan als auch der Generelle Erschliessungsplan geändert worden seien. Ausserdem weise das Quartier H.\_\_\_\_\_ zwischenzeitlich einen ganz anderen Überbauungsstand auf als früher. Somit hätten sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse seit Erlass des Quartierplanes G.\_\_\_\_\_ wesentlich geändert. Die Erschliessungsstrasse über die Parzellen 1065 und 5 sei zonenwidrig und auch in verkehrstechnischer Hinsicht ungenügend. Im Übrigen halte das vorgesehene Bauvorhaben im Bereich der Zufahrt zur Einstellhalle den erforderlichen Grenzabstand zur Parzelle 1736 nicht ein. Schlussendlich wurde auch die Verletzung der Begründungspflicht sowie des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips hinsichtlich der Kostenaufgabe in den beiden Einspracheverfahren gerügt. Weiter beantragten sie die Vereinigung beider Verfahren, weil sich die gleichen Rechts- und Sachverhaltsfragen stellten und überdies die Vertretung durch denselben Rechtsanwalt erfolge. Mit prozessleitender Verfügung vom 26. Oktober 2016 vereinigte der Instruktionsrichter die Verfahren R 16 72 und R 16 73.

#### **E. 14**

Am 1. Dezember 2016 beantragte die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegnerin 1) die Abweisung der Beschwerden, soweit überhaupt darauf eingetreten werden könne. Dazu brachte sie insbesondere vor, dass die Baubewilligung gleichzeitig mit den Einspracheentscheiden eröffnet worden sei und die Beschwerdeführer kein Rechtsmittel gegen die Bewilligung ergriffen hätten. Somit sei die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen und auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. In materiel-ler Hinsicht schilderte die Beschwerdegegnerin 1 die Vorgeschichte zum QP G.\_\_\_\_\_ inklusive den erfolgten Ortsplanungsrevisionen. Weiter äusserte sie sich zu den seitens der Beschwerdeführer gerügten Mängeln der Erschliessung, der bemängelten rechtsungleichen Behandlung, der Einhaltung der Grenzabstände und den im Vorverfahren auferlegten Kosten. Ausserdem beantragte sie für das vorliegende Verfahren eine Parteid- schädigung zu Lasten der Beschwerdeführer im Verfahren R 16 72.

- 7 -

#### **E. 15**

Am 5. Dezember 2016 beantragte die F.\_\_\_\_\_ AG (nachfolgend Be- schwerdegegnerin 2), dass auf die Beschwerden nicht einzutreten sei. Eventualiter seien diese abzuweisen. Die Argumentation deckte sich weitgehend mit derjenigen der Beschwerdegegnerin 1.

#### **E. 16**

Auf das Gesuch der Beschwerdeführer vom 2. Dezember 2016 hin, er- kannte der Instruktionsrichter am 5. Dezember 2016 der Beschwerde zunächst superprovisorisch die aufschiebende Wirkung zu. Nach Eingang der Stellungnahmen zum Gesuch um aufschiebende Wirkung der Be- schwerdegegnerin 1 vom 6. Dezember 2016 und der Beschwerdegegnerin 2 vom 16. Dezember 2016, verfügte der Instruktionsrichter am 23. De- zember 2016 definitiv die aufschiebende Wirkung der Beschwerden in den Verfahren R 16 72 und R 16 73. Im Rahmen der Vernehmlassung hatte die Beschwerdegegnerin 1 keine Einwände gegen die Erteilung der aufschiebenden Wirkung vorgebracht. Die Beschwerdegegnerin 2 hatte hingegen die Abweisung des Gesuches um aufschiebende Wirkung in den Beschwerdeverfahren R 16 72 und R 16 73 beantragt.

#### **E. 17**

In der Replik vom 18. Januar 2017 hielten die Beschwerdeführer an ihren Anträgen fest resp. fassten Ihren Anträge wie folgend neu: "Der angefochtene Entscheid der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ vom 23. September 2016, eingegangen am 27. September 2016, sei aufzuheben und das im Bezirksamtsblatt publizierte Bauvorhaben Nr. \_\_\_\_\_ der F.\_\_\_\_\_ AG auf den Grundstücken Nr. 1737, 1738 und 1739, Grundbuch der Gemeinde X.\_\_\_\_\_, sei abzuweisen.". Dabei räumten sie ein, dass das Rechtsbegehren Ziff. I.1 in den Beschwerdeschriften sprachlich nicht ganz korrekt resp. unvollständig gewesen sei. Selbstverständliche hätten die Beschwerdeführer den Antrag im vorstehenden Sinn kundgeben wollen und die gewählte Formulierung sei bloss auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen. Insofern seien die seitens der Beschwerdegegnerinnen gestellten Nichteintretensanträge nicht stichhaltig. Weiter habe sich die

- 8 - rechtliche Situation mit den Änderungen des Zonenplanes und des GEP 1:2000 Verkehr im Jahre 2010 grundlegend geändert. Die gemäss QP G.\_\_\_\_\_ vorgesehene Erschliessung des Gebietes G.\_\_\_\_\_ sei auch unter den Gesichtspunkt des Schonungsgebotes für Kulturland verfehlt und nicht sachgerecht.

#### **E. 18**

Am 30. Januar 2017 hielt die Beschwerdegegnerin 1 duplicando an ihren Rechtsbegehren fest. Sie führte dazu aus, dass die Ortsplanungsrevision im Jahre 2010 keinen Einfluss auf das Quartierplangebiet G.\_\_\_\_\_ gehabt habe. Die neue Sammelstrasse zwischen der Strasse "H.\_\_\_\_\_" und der K.\_\_\_\_\_ -strasse, welche im Rahmen dieser Ortsplanung vorgesehen worden sei, sei bisher noch nicht verwirklicht und ändere an der Erschliessung des Gebiets G.\_\_\_\_\_ gemäss QP G.\_\_\_\_\_ sowieso nichts. Denn das Ziel müsse es sein, dass der Verkehr des Gebietes G.\_\_\_\_\_ auf dem kürzestmöglichen Weg auf die Kantonsstrasse geleitet werde. Im Übrigen sei auch der GEP 1:2000 Verkehr wie der Zonenplan ein gleichrangiger Bestandteil der Grundordnung. Der QP G.\_\_\_\_\_ halte sich an diese Grundordnung und auch das Baugesuch halte sich an alle Vorgaben. Weitere Ausführungen betrafen das Fuss- und Fahrwegrecht für die Erschliessungsstrasse auf der Parzelle 5 im Bereich der Parzellen 1736 und 1737 sowie die vom GEP 1:2000 Verkehr abweichende Lage resp. Verschiebung des Fussweges im Quartierplanperimeter. An der Forderung nach einer Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdeführer im Verfahren R 16 72 wurde festgehalten.

#### **E. 19**

Am 1. Februar 2017 hielt die Beschwerdegegnerin 2 in ihrer Duplik ebenfalls an ihren Anträgen fest. Sie verwies im Wesentlichen auf ihre Vernehmlassung vom 5. Dezember 2016. Ausserdem stimmte die Argumentation wiederum im Wesentlichen mit derjenigen der Beschwerdegegnerin 1 überein.

- 9 -

#### **E. 20**

Am 20. Februar 2017 teilte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer dem Gericht mit, dass B.\_\_\_\_\_ am 20. Januar 2017 verstorben sei. Die Witwe A.\_\_\_\_\_ sowie seine Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ seien die Erben und träten an Stelle des Verstorbenen in das Verfahren ein.

#### **E. 21**

Amt 6. Februar 2017 reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer dem Gericht seine Honorarnote über Fr. 5'479.90 ein. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 2 reichte seine Honorarnote über Fr. 8'508.85 am 7. Februar 2017 ein. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften und in den angefochtenen Entscheiden wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachstehenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Sowohl ein Einspracheentscheid wie auch eine Baubewilligung einer kommunalen Baubehörde gelten als kommunale Entscheide im Sinne von Art. 49 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) und unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, sofern sie nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind. Im vorliegenden Fall sind sowohl die Einspracheentscheide wie auch die Baubewilligung, jeweils am 23. September 2016 durch den Gemeinderat X.\_\_\_\_\_ als zuständige Baubehörde beschlossen worden (vgl. Art. 4 Abs. 1 des Baugesetzes der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ [BG]). Die Regelung bezüglich Rechtsmittel in Art. 80 BG ist in der vorliegenden Angelegenheit nicht anwendbar, weil sich dieses Einspracheverfahren vor der Bau-

- 10 - behörde nur auf Verfügungen und Anordnungen der Baukommission, des Bauamts oder einzelner Gemeindefunktionäre bezieht. Somit steht gegen die Entscheide der kommunalen Baubehörde kein anderes Rechtsmittel als die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu Verfügung und es ist auch kein endgültiger Entscheid (vgl. auch Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG]; SR 700). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist somit gegeben. Im Bezug auf die funktionale Zuständigkeit ist festzuhalten, dass gemäss Art. 43 Abs. 1 VRG das Verwaltungsgericht in der Regel in Dreierbesetzung entscheidet. Im vorliegenden Fall liegt weder eine Konstellation im Sinne von Art. 43 Abs. 2 VRG vor, welche zu einer Fünferbesetzung führt, noch sind die Voraussetzungen von Art. 43 Abs. 3 für einen Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz erfüllt. 2. a) Die Beschwerdegegnerinnen brachten in ihren Vernehmlassungen von 1. resp. 5. Dezember 2016, die Beschwerdegegnerin 2 ausserdem in der Duplik vom 1. Februar 2017, vor, dass die Beschwerdeführer die Baubewilligung nicht angefochten hätten und diese demzufolge in Rechtskraft erwachsen sei. Somit könne auf die Beschwerden gar nicht eingetreten werden. Die Baubewilligung vom 23. September 2016 sei dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer zusammen mit den beiden Einspracheentscheiden eröffnet worden. Die Beschwerdegegnerin 2 brachte auch noch vor, dass die Rechtsbegehren der Beschwerdeführer fehlerhaft gewesen seien, weil nur verlangt worden sei, dass der angefochtene Entscheid der Beschwerdegegnerin 1 abzuweisen sei und den Beschwerden die Baubewilligung nicht beigelegt habe. Ein angefochtener Entscheid könne nur aufgehoben, aber nicht abgewiesen werden. In der Replik könne dies gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden nicht mehr nachgeholt werden. b) Gemäss Art. 46 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) i.V.m. Art. 92 Abs. 3 des Raumpla-

- 11 - nungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) ist die kommunale Baubehörde verpflichtet, über ein Baugesuch und allfällige Einspracheentscheide zusammen resp. gleichzeitig in einem Bauentscheid zu entscheiden. Die Bauentscheide sind den Baugesuchstellenden und allfälligen Einsprechenden gleichzeitig zu eröffnen (Art. 46 Abs. 2 KRVO). Ausserdem sind abschlägige Entscheide über ein Baugesuch oder eine

Einsprache zu begründen. Als formelles Baurecht im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Ziffer 6 KRG ist diese Bestimmung unmittelbar anwendbar. Die beiden Einspracheentscheide vom 23. September 2016 wurden durch den Gemeinderat als kommunale Baubehörde erlassen (vgl. Art. 4 Abs. 1 BG) und zeitgleich mit der ebenfalls durch den Gemeinderat beschlossenen Baubewilligung den Beschwerdeführern separat eröffnet. Im Hinblick auf die gemeinsame Entscheidung und gleichzeitige Eröffnung entspricht diese Vorgehensweise den gesetzlichen Anforderungen und berücksichtigt das im Raumplanungsrecht zentrale Planungsziel zur materiellen und formellen Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten, worunter auch die Erteilung einer Baubewilligung zu subsumieren ist (vgl. WALDMANN/HÄNNI, Handkommentar RPG, Bern 2006, Art. 1 Rz. 56 und Art. 2 Rz. 11; Art. 1 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 2 lit. c der eidgenössischen Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1]). Die Rechtsschriften haben gemäss Art. 38 Abs. 1 VRG das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Weiter sind sie zu unterzeichnen und im Doppel unter Beilage der verfügbaren Beweismittel sowie des angefochtenen Entscheides einzureichen (Art. 38 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdeführer stellten in den Beschwerden vom 24. Oktober 2016 unter anderem folgenden Antrag: "Der angefochtene Entscheid der Gemeinde X. \_\_\_\_\_ vom 23. September 2016, eingegangen am 27. September 2016 und das im Bezirksamtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ publizierte Bauvorhaben Nr. \_\_\_\_\_ der F. \_\_\_\_\_ AG auf den Grundstücken Nrn. 1737, 1738 und 1739, Grundbuch der Gemeinde X. \_\_\_\_\_, sei abzuweisen."

- 12 - Der Streitgegenstand im streitigen Verwaltungsverfahren bestimmt sich grundsätzlich durch den angefochtenen Entscheid (Anfechtungsgegenstand) und die Rechtsbegehren. In erster Priorität sind die gestellten Begehren und nicht die Begründung für die Bestimmung des Streitgegenstandes massgebend. Allerdings dürfen für die Konkretisierung des Streitgegenstandes auch die Begründungen zu den Anträge herangezogen werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 243; Urteil des Bundesgerichts 1C\_860/2013, 1C\_864/2013 vom 18. September 2014 E. 5). c) Nicht zutreffend ist das in der Duplik der Beschwerdegegnerin 2 vom 1. Februar 2017 geäusserte Argument, wonach die Baubewilligung durch die Beschwerdeführer auch deshalb nicht angefochten worden sei, weil die Baubewilligung der Beschwerde nicht beigelegt habe. Die Frage, ob gegen einen Entscheid Beschwerde erhoben worden ist, ist unabhängig davon zu beantworten, ob die Verfügung zu den Akten gegeben wurden oder nicht (vgl. CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor Verwaltungsgericht, 2. Aufl., St. Gallen 2003, S. 465 Rz. 929; GRIFFEL, in: GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 54 Rz. 1 mit Verweis auf § 23 Rz. 24). Entscheidend ist vielmehr die Bestimmung des Streitgegenstandes, wobei auf den benannten Anfechtungsgegenstand und die Rechtsbegehren abzustellen ist. Bereits in den Einsprachen vom 8. resp. 13. April 2016 beantragten die Beschwerdeführer die Abweisung des strittigen Baugesuches (vgl. Beleg Beschwerdegegnerin 1 [Bg1-act.] 9 und 10). Diese Begehren wurden mit den Einspracheentscheiden vom 23. September 2016 vollständig abgewiesen, was in der Konsequenz zur gleichzeitigen Erteilung der Baubewilligung führte. Soweit die Beschwerdegegnerin 2 geltend macht, dass jeweils explizit auch eine separat eröffnete Baubewilligung

- 13 - angefochten werden muss, verkennt sie die Tragweite des von ihr zitierten Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden [VGU] R 14 84. Dort wurde lediglich festgehalten, dass eine Verletzung der Vorschriften von Art. 46 Abs. 2 KRVO nicht per se zur Gutheissung einer Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid führt. Dabei führte das Verwaltungsgericht aus, dass diese Bestimmung den Zweck verfolge, dass ein Einsprechender seine allfällige Beschwerde in Kenntnis der Begründung von beiden Entscheiden erheben könne (vgl. VGU R 14 84 vom 3. März 2015 E.2b). Darüber hinaus ist zu bedenken, dass in einem Einspracheverfahren ein Bauvorhaben hinsichtlich der Rügen einer zur Einsprache legitimierten Person auf die Übereinstimmung mit dem anwendbaren öffentlichen Recht zu überprüfen ist (vgl. Art. 92 Abs. 2 KRG). Diese enge Verknüpfung mit dem Baubewilligungsverfahren, welches das eingereichte und öffentlich aufgelegte Bauvorhaben von Amtes wegen auf die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften prüfen soll (vgl. Art. 89 Abs. 1 KRG), erlaubt es unter dem Gesichtspunkt des raumplanungsrechtlichen Koordinationsgebotes nicht, die Gültigkeit dieser Entscheide unabhängig von einander zu betrachten. Denn die Baubewilligung hätte nicht in dieser Form erteilt werden dürfen, wenn beispielsweise die Einsprachebehörde die gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen zu Unrecht abgewiesen hat. Im vorliegenden Verfahren ist auch auf Ziffer 5 "Mitteilung" der angefochtenen Entscheide vom

### **E. 23**

September 2016 (vgl. Beleg Beschwerdeführer im Verfahren R 16 72 [R 16 72/Bf-act.] 1 und Beleg Beschwerdeführer im Verfahren R 16 73 [R 16 73/Bf-act.] 1 hinzuweisen, wo festgehalten wurde, dass die Mitteilung des Entscheides "zusammen mit dem Baubewilligungsentscheid" jeweils an die Beschwerdeführer erfolgte. Diese Formulierung konnte den Eindruck erwecken, dass die Baubewilligung als Beilage zum Einspracheentscheid zu verstehen ist. Im Übrigen trug die abweichende Rechtsmittelbelehrung der Baubewilligung, wonach eine Beschwerde an die Baubehörde möglich sei, nicht gerade zur Klarheit bezüglich des Rechts-

- 14 - mittelzuges bei, weil bei den Einspracheentscheiden zutreffend auf den Rechtsmittelweg an das Verwaltungsgericht hingewiesen wurde (vgl. zum koordinationsrechtlichen Erfordernis eines einheitlichen Rechtsmittelzuges WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 25a Rz. 65). Dass die Beschwerdeführer nicht explizit die Aufhebung des angefochtenen Entscheides, sondern, gemäss Wortlaut des Antrages, dessen Abweisung beantragten, schadet ihnen im vorliegenden Verfahren nicht. Dieser Antrag kann in einer Gesamtbetrachtung der Beschwerdeschriften vom 24. Oktober 2016 nur dahingehend verstanden werden, dass mit diesem Rechtsbegehren das bewilligte Bauvorhaben Nr. \_\_\_\_\_ verhindert werden soll (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_860/2013, 1C\_864/2013 vom 18. September 2014 E. 3). Damit war also sowohl die Anfechtung der Einspracheentscheide als auch die Aufhebung der Baubewilligung beabsichtigt. Eine andere Betrachtungsweise hinsichtlich der nicht ganz korrekt formulierten Rechtsbegehren erwies sich im Übrigen auch als zu formalistisch. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, welche eine entsprechende Formstrenge und ein Ausschluss der Beschwerdeführer vom Rechtsmittelweg rechtfertigen würden, da die Einspracheentscheide insbesondere fristgerecht angefochten wurde. Der Beschwerdegegnerin 2 war hingegen seit der Ergriffung eines Rechtsmittels gegen die Einspracheentscheide klar, dass sich die Beschwerdeführer weiterhin gegen das

Bauvorhaben stellen wollen. Wie vorstehend dargelegt, lässt sich die Intention der Beschwerdeführer klar eruieren. Dementsprechend wurden die Rechtsbegehren in der Replik vom 18. Januar 2017 auch nicht in unzulässiger Weise ausgeweitet wie dies die Beschwerdegegnerin 2 annimmt. Bei der Anfechtung eines abschlägigen Einspracheentscheides, welche auf die Nichtbewilligung des fraglichen Bauvorhabens hinausläuft, muss aufgrund der vorstehenden Ausführung im Normalfall von einer allenfalls impliziten Mitanfechtung einer separat eröffneten Baubewilligung ausgegangen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.